Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VIII.

Die Advokatenordnung des Königreichs Sachsen vom 3. Juni 1859 in ihrer Wirksamkeit auf das Advokatenwesen daselbst.

Von

Herrn Beschorner,

Finanzprokurator und Advokat in Dresden.

Was die Rechtsanwälte Sachsens seit zwanzig Jahren in Wort und Schrift, einzeln und in Versammlungen berathen und angestrebt haben, Regelung des Advokatenwesens in ihrem Vaterlande, das haben sie zum Theil endlich erlangt, eine Advokatenordnung mit corporativen Rechten und mit Kammern, welche zugleich die Funktion von Disciplinar-Behörden, von Ehrenräthen, wie sie sich in Preußen nennen, vertreten sollen. Die Ausführung des Gesetzes ist nun schon seit längerer Zeit vollendet, die Kammern sind constituirt und haben schon mehrfache Gelegenheit gehabt, ihre Thätigkeit zu entwickeln. Man fragte sich bei Emanirung des Gesetzes mit spannungsvoller Erwartung, wird die neue Advokatenordnung den Rechtsanwälten wirklich das gewähren, was sie von ihr hofften und zu hoffen berechtigt waren, wird daraus eine wahre Verbesserung ihrer Stellung in intellectueller und materieller Hinsicht hervorgehen, wird mit dem neuen Gesetze auch eine neue Aera, eine geistige Widergeburt eines Standes hervorgehen, dessen hohe, wichtige, einflußreiche Mission im Staatsleben von Niemandem mit Grund geleugnet werden kann. Es dürfte vielleicht jetzt an der Zeit sein, eine Beantwortung dieser Fragen zu versuchen, nachdem einige Jahre seit der Bekanntmachung der Advokatenordnung verflossen sind. Indem ich mir die Lösung der Aufgabe gestellt habe, will ich dabei mit strenger Wahrheitsliebe und offenem Freimuthe zu Werke gehen, den ja das Gesetz ausdrücklich von den Rechtsanwälten verlangt.

Ich muß aufrichtig bekennen, ich habe, als das Gesetz erschien, viele meiner Collegen ungünstige Urtheile über dasselbe aussprechen hören, sie betrachteten es mit Mißtrauen und ver-

sprachen sich wenig Vortheile davon. Es sei, so sagten sie, zu der hundertäugigen Controle der Behörden, welche die Advokaten überwachten, noch die Beaufsichtigung der Standesgenossen durch die Advokaten selbst gekommen; man habe wohl dergleichen Disciplinarkammern gewünscht, allein dabei vorausgesetzt, daß dieselben an die Stelle der Behörden treten, welche die Beaufsichtigung nun aufzugeben hätten; Andere haben sogar die Zweckmäßigkeit der Advokatenkammern überhaupt in Zweifel gestellt, und den Argwohn ausgesprochen, es möchte dadurch ein verwerfliches Spionirsystem, ein unwürdiges, kleinliches Schulmeistern, ein Denunciationsgelüste, von unedlen Leidenschaften angeregt, unter den Sachwaltern hervorgehen, welches denselben nur eine sehr unerquickliche Stellung bereiten müßte. Noch andere finden in den Kammern eine Begünstigung einer Aristokratie, eine Ueberhebung einzelner Advokaten über die andern und erblicken sogar in der ganzen Einrichtung ein Mittel der Regierung, um durch die Kammer als ein einflußreiches Organ einer großen Mehrheit, desto größeren Einfluß auf den ganzen Stand der Advokaten geltend zu machen. Allein man darf mit freudiger Genugthuung sagen, diese pessimistischen Befürchtungen haben sich größtentheils nicht bestätigt.

Es ist wahr, die Advokatenordnung haben wir nicht erlangt, die wir im Jahr 1848 der Regierung im Entwurf überreichten und die aus vielfachen, sorgfältigen Berathungen des allgemeinen Advokatenvereines und deren Deputation in der Leipziger und Bautzner Generalversammlung im Jahre 1846 und 1847 hervorgegangen war. Allein wir dürfen auch nicht vergessen, daß dieser Entwurf unter der Herrschaft der damaligen sehr freisinnigen, wohl oft über das Ziel hinausschießenden Ideen, in einer Zeit geistiger Revolution, in der sich das Rad der Entwickelung häufig überstürzte, entstand und Vieles enthielt, auf dessen Gewährung die leidenschaftsloseren und besonneren Mitglieder des Advokatenstandes damals schon nicht hoffen zu dürfen glaubten. Nur das Gebäude hat eine Zukunft, das mit ruhiger Ueberlegung und Besonnenheit errichtet worden. Zu den utopischen Ideeen, welche damals zu realisiren versucht wurden, rechne ich die petirte völlige Unabhängigkeit der Kammern

von der Regierungsgewalt in der Ausdehnung, daß die Mitglieder der Kammer von letzterer nicht absetzbar sein sollten, (§. 57 des Entwurfs); ferner die Bestimmung, daß ohne Antrag der Kammern keine Suspension oder Remotion eines Advokaten erfolgen dürfe (§. 45 des Entw.); ich zähle ferner dahin, die völlige Freigebung der Advokatur, welche in §. 9 unseres Entwurfes sich ausgesprochen fand und eine Immatrikulation der Advokaten ohne alle Rücksicht auf das Bedürfniß als empfehlenswerth einführen sollte.

Dergleichen Verlangen konnte eine Regierung in unserer jetzigen Zeit, welche einer ruhigeren, besonneneren Auffassung und Behandlung der Dinge Raum giebt, selbstverständlich nicht Rechnung tragen. Man darf ihr deßhalb nicht zürnen; sie hat in richtiger Würdigung der Verhältnisse, indem sie das Heft nicht ganz aus den Händen hat geben wollen, dem Gesetz eine größere Garantie für dessen längere und segensreichere Dauer gegeben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Advokatenordnung, welche auf jene gar zu freisinnige Basis gestützt war, in kurzer Zeit wieder aufgehoben wurde, weil sich damit nicht regieren ließ. Es ist dies die im Jahre 1850 erschienene Advokatenordnung in Hannover, die man vor Kurzem wieder abgeschafft hat. Die vorliegende Sächsische Advokatenordnung stützt sich auf stabilere Grundlagen und es ist allerdings meiner Meinung nach, begründete Hoffnung vorhanden, daß eine Verbesserung der Lage des Advokatenstandes in materieller und geistiger Beziehung eintreten werde, wenn wir uns selbst bemühen, eine richtige Anwendung von dem neuen Gesetze zu machen und mit Vertrauen die neuen Einrichtungen zu verwerthen suchen. An uns ist es, sie gehörig auszubauen, damit der Ciceronianische Spruch nicht gegen uns gebraucht werden kann: Nos, nos, dico aperte, desumus! —

Was nun zuerst unsere Erwartungen

A) in materieller Hinsicht anlangt, so wird ein wichtigerer Wendepunkt in dem Zustande des Advokatenwesens dadurch eintreten, daß nicht mehr eine feststehende Zahl von Advokaten jährlich creirt werden, sondern daß dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens unter Einholung

des Gutachtens der Advokatenkammern darüber bemessen werden soll (§. 5 der Adv.-Ordng., §. 48, 7).

Die bei weitem größere Majorität der Advokaten, zu der der Verfasser dieses Aufsatzes auch gehörte, schwärmte in den Jahren 1847 und 1848 für völlige Freigebung der Advokatur, so, daß Jeder, welcher dem gesetzlichen Examen genügt, ohne alle Beschränkung und Rücksicht auf das Bedürfniß in das Tableau der Advokaten eingetragen werden sollte. In diesem Sinne sprach sich auch die Mehrheit der Sächsischen Anwälte auf der im Jahre 1848 in Dresden abgehaltenen allgemeinen deutschen Advokatenversammlung aus, während der dabei vertretene Preußische Sachwalterstand dem entschieden entgegentrat, für Fixirung der Zahl der Advokaten stritt und geradezu diesen Gegenstand für eine Lebensfrage der Blüthe und des Ansehens des Preußischen Advokatenstandes erklärte. Seit jener Zeit haben sich die Ansichten der meisten sächsischen Advokaten, die damals für die völlige Freigebung der Advokatur in die Schranken traten, geändert und nothwendig ändern müssen, da nicht zu verkennen ist, daß sich in den beiden letzten Decennien die der Advokatur überwiesenen Geschäfte auffallend, ja in Besorgniß erweckender Weise gemindert, die Zahl der Advokaten aber sich noch vermehrt hat. In dem bekannten Werke von Nöllner, die deutschen Juristen, vom Jahr 1854, ist auf statistische Nachrichten gestützt, die Behauptung aufgestellt worden, daß ganz Deutschland ein Heer von circa 6000 Advokaten aufzuweisen habe und daß davon allein auf das kleine Königreich Sachsen beinahe 1000 kämen. Er hat berechnet, daß, wenn man das jährliche Einkommen eines Advokaten durchschnittlich auf 1500 Gulden schätze, Deutschland seinen Advokaten einen jährlichen Tribut von neun Millionen Gulden zolle. Es leuchtet ein, daß in Sachsen eine ganz unverhältnißmäßige Zahl Advokaten besteht — sie beläuft sich gegenwärtig noch auf circa 800 —; wir Alle wissen wie überfüllt mit Advokaten die Hauptstädte Sachsens, insbesondere Dresden und Leipzig, sind und welchen Abbruch die Berufsgeschäfte der Advokaten in neuerer und neuester Zeit durch die Vereinfachung der Gesetzgebung überhaupt, durch das Gesetz über das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtssachen, durch die Be-

endigung der Ablösungen, Aufhebung der Patrimonialgerichte, Verringerung der Zahl der honorirten Defensionen und das neue Strafverfahren überhaupt, welches es nur einzelnen Sachwaltern möglich macht, sich den Vertheidigungen zu unterziehen, erfahren haben.

Man kann es daher Seiten des betheiligten Publikums, ebensowohl wie Seiten der Advokaten nur billigen, daß die Staatsregierung von diesem Nothstande Act genommen [1]), und bemüht gewesen ist, das Mißverhältniß durch eine Beschränkung der Zahl der Advokaten auf das nothwendige Bedürfniß allmälig zurückzuführen und den Advokaten eine neue Erwerbsquelle durch eine Erweiterung des Notariats-Instituts zu eröffnen, wenn auch freilich dieses letztere Gesetz den von demselben gehegten Erwartungen gar nicht entsprochen hat. Es ist gewiß eins der sichersten Mittel, den Advokatenstand in sittlicher Beziehung zu heben, wenn man Einrichtungen trifft, die ihm ein reichliches Auskommen gewähren und ihn in einen gewissen Wohlstand versetzen, der die einzelnen Mitglieder desselben davon abhält, auf unrechte, unehrenhafte Weise sich ihren Verdienst zu verschaffen. Man hat dies in Preußen eingesehen, wenn sich auch behaupten läßt, daß man dort in den entgegengesetzten Fehler verfallen ist, indem man die Zahl der Advokaten an manchen Orten zu sehr beschränkt, und dadurch die Rechtsuchenden in eine üble Lage versetzt hat.

Erfreulich ist die Vorschrift der Advokatenordnung (§. 48 sub 7), daß bei der Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßig-

1) Wenn das Justizministerium gleichwohl mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1861 bestimmt hat, daß für die Jahre 1862, 1863 und 1864 jährlich 25 Advokaten creirt werden sollen, so ist dies nicht etwa in Berücksichtigung des Bedürfnisses und auf Wunsch oder mit Zustimmung der Advokatenkammern geschehen, sondern um dem billigen Verlangen der Rechtscandidaten zu genügen, welche bis zum Erscheinen der Advokatenordnung bereits ihre Specimina überreicht und mithin ein Recht erlangt hatten, ihre Admission nach der früheren Einrichtung erwarten zu dürfen. Dagegen läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß nach dem Jahre 1864 eine längere Pause mit Creirung neuer Advokaten gemacht werden muß, wenn man nicht ein Proletariat in diesem überfüllten Stande schaffen will.

keit der Creirung neuer Advokaten das Gutachten der Advokatenkammern eingeholt werden sollte. Wer könnte auch wohl besser über das Bedürfniß entscheiden, als die Advokaten selbst. Die Kammern werden aber auch dieses Vertrauen zu rechtfertigen wissen, indem sie sich auf einen unbefangenen Standpunkt versetzend, ohne Eigennutz und mit Selbstverleugnung persönlicher Interessen nur nach ihrer inneren Ueberzeugung ihr Gutachten abgeben werden. Da man jetzt schon voraussetzen darf, daß die in der Bearbeitung begriffene neue Civilprozeßordnung eine weit größere Vereinfachung des Prozeßganges einführen wird, wobei es des Beistandes der Advokaten noch weniger bedarf, als zeither, so war eine Bestimmung, wie die in §. 5 der Advokatenordnung um so unerläßlicher und nothwendiger.

Während wir also nach den bisherigen Erörterungen ein gedeihliches Wiederaufblühen unseres Standes durch die Zurückführung der Zahl der Advokaten auf ihr richtiges Maaß mit vollem Recht erwarten dürfen, werden gewiß auch die in neuester Zeit gegen die Winkeladvokatur ergriffenen Maßregeln von wohlthätiger Wirkung für den Advokatenstand sein. Das neue Strafgesetzbuch hat verschärfte Anordnungen gegen die Winkelschriftstellerei [2]), besonders wenn sie gegen Entgelt geschieht, erlassen; den Advokatenkammern ist die Befugniß ausdrücklich eingeräumt worden, darüber zu wachen, daß Niemand unbefugter Weise Geschäfte vornehme, welche zum Amtskreise der Advokaten gehören und gegen Diejenigen, welche dieß thun, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen, (§. 48 sub 9 der Advokatenordnung). Die Vorschrift, unter jede zu Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmten Schrift sich als deren Verfasser

---

2) Zu gedenken ist hierbei einiger in der That auffallenden Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes zu Dresden, welche dem Begriff der Winkelschriftstellerei zum Nachtheile der Advokaten in so enge Grenzen ziehen, daß man sich fragen muß, welche Arbeiten dann noch übrig bleiben, um unter den Begriff der Winkelschriftstellerei gebracht zu werden. Der Art. 339 unseres Strafgesetzbuchs setzt das Wesen der Winkelschriftstellerei darein, daß die Schrift zur Einreichung bei der Behörde bestimmt ist und zu deren „zweckmäßigen" Abfassung Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden. Gleichwohl hat das Ober-Appellationsgericht unbegreiflicher Weise die Fertigung von Käufen und Testamenten

zu unterzeichnen (das Concepi beizusetzen) (§. 19 der Advokatenordnung) ist wiederholt eingeschärft worden, um Unbefugten das Verfassen und Einreichen von Advokatenschriften zu erschweren. Auch kann es jetzt nicht leicht mehr vorkommen, daß abgesetzte Staatsdiener oder städtische Beamte, zur Advokatur so ohne Weiteres wieder zurückkehren und prakticiren dürfen, da Jeder, welcher wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens bestraft oder nur beschränkt freigesprochen worden ist, oder sich sonst durch seine Handlungen oder Lebensweise der öffentlichen Achtung verlustig gemacht hat, zur Advokatur nicht zugelassen werden darf und wenn er schon Advokat wäre, durch die Kammern auf deren Antrag auf der Advokatenrolle gestrichen werden kann, da es endlich dem Ermessen des Justizministeriums überlassen ist, ob Derjenige, der aus anderen Gründen längere Zeit die Advokatur nicht ausgeübt hat und um Wiederverleihung des Rechtes bittet, einer Prüfung unterworfen und seine Zulassung von deren Erfolge abhängig gemacht werden soll oder nicht. Endlich ist auch durch die Ordnung des Agentenwesens und Stellung desselben unter eine geregelte obrigkeitliche Aufsichtsführung den zum Schaden der Advokatur zeither vorgekommenen Mißbräuchen gesteuert worden. In der bezüglichen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1859, die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, ist in §. 1 ausdrücklich vorgeschrieben, daß sich der Agent bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 50 Thaler Geldbuße, wenn die Zuwiderhandlung nicht unter Artikel 339 des Strafgesetzbuchs fällt, der Abfassung von

---

nicht unter diese Kategorie subsumirt. Wir sind der Ansicht, daß gerade vorzugsweise zu diesen Arbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie zweckmäßig ausfallen sollen, nicht blos sehr tüchtige Rechtskenntnisse, sondern auch eine langjährige in der juristischen Praxis gebildete Erfahrung dazu gehört, daß ein Testament, wenn es nur einigermaßen complicirte Verhältnisse betrifft und künftigen Zweifeln und Weiterungen vorbeugen soll, ähnlich wie die Abfassung eines guten Gesetzes, als ein nur eben von einem Sachverständigen zu bewältigendes Kunststück erscheint, und daß dem Publikum außerordentlicher Schaden zugefügt wird, wenn man die Bearbeitung solcher Aufsätze dem unerfahrenen Laien straflos überlassen wollte.

Zuschriften an Behörden, sowie von Urkunden jeder Art für Andere gänzlich zu enthalten habe.

Zu bedauern ist dagegen, daß während man mit Erlassung einer neuen Notariatsordnung dem Advokatenstande eine neue Erwerbsquelle zuführen wollte, man diesen Zweck nicht erreicht hat. Wir sind weit entfernt, in die Klagen Derjenigen mit einstimmen zu wollen, die Alles mit der grünen Brille ansehen und gewohnt sind, alle Handlungen der Regierung mit argwöhnischem Blicke zu betrachten. Klagen, die dahin lauten, es sei der Regierung nur darum zu thun gewesen, den Geschäftskreis der Notare auf dem Papiere scheinbar zu erweitern, da man den Gerichten die lucrative Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, weder habe entziehen können, noch wollen, deßhalb hätte man die Notariatsgeschäfte mit einem so complicirten Formalismus umgeben und die Notariatskosten so hoch gestellt, weil man im Voraus hätte annehmen können, daß das Publikum die einfachere und wohlfeilere Behandlung der Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten Derjenigen der Notare vorziehen werde, Klagen solcher Art erheben wir nicht, wir halten sie einer Regierung, wie die unsrige in Sachsen ist, unwürdig.

Allein constatiren müssen wir allerdings die Thatsache, daß der Uebelstand vollständig vorliegt, daß ein zu großer Formalismus vorgeschrieben ist, daß ein Mißverhältniß zwischen der Höhe der Notariats- und der Gerichtskosten besteht, daß die Notariatspraxis sich keineswegs vermehrt hat, daß die meisten Notare, die vollberechtigten ebenso wie die andern, ohne Beschäftigung sind, ja, daß der sehr strenge und gewissenhafte Notar es kaum verantworten kann, einen notariellen Akt aufzunehmen, weil er weiß, daß der Betheiligte seinen Zweck weit schneller und wohlfeiler beim Gericht erreicht.

Eine Vereinfachung der Formen und überhaupt eine Revision des Gesetzes, das mehrere sehr erhebliche Zweifel, z. B. bei Aufnahme von Protokollen in Generalversammlungen der Actienvereine bietet, ist daher eine unabweisbare Nothwendigkeit, wenn es die Absicht der Regierung ist, die Notariatspraxis wieder in Aufnahme zu bringen, die nach wie vor darniederliegt.

Dankbar ist dagegen anzuerkennen, daß die revidirte und

erhöhte Taxordnung die pekuniäre Stellung der Advokaten in Etwas verbessert hat, und daß nach dem neuen Civilgesetzentwurf die Errichtung von Testamenten durch Notare mit einfacheren Formen, als Denen, welche die Notariatsordnung vorschreibt, inskünftige zu geschehen hat.

Haben sich nun auch nach der bisherigen Vorstellung die materiellen Verhältnisse der Advokaten nicht erheblich verbessert, so ist doch der Zukunft des Sächsischen Advokatenstandes ein günstiges Prognostikon zu stellen, wenn man

B) die intellektuellen, in geistigen Beziehungen desselben in das Auge faßt. Die Aufgabe des Advokatenstandes ist eine so erhabene und wichtige, in das bürgerliche Leben so tief eingreifende, daß dem Staate sehr viel daran gelegen sein muß, dem Stande eine würdige ehrenhafte Stellung zu sichern und ihn einer moralischen Veredlung zuzuführen. Die Advokaten sind dazu berufen, die Idee der Gerechtigkeit im Staate zu verwirklichen und dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz aufrecht erhalten werde. Sie führen ein zweischneidiges Schwert, dessen Schärfe sich fühlbar machen soll, der Streich gegen das Gesetz werde von unten oder von oben geführt, von den Staatsuntergebenen oder von der Staatsgewalt. Freimuth ist eine ihrer ersten Tugenden, ist sie doch selbst in der Advokatenordnung zur Pflicht gemacht. Die Advokaten sind zugleich die natürlichen Freunde der Staatsuntergebenen; denn wer sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, der wendet sich an einen Sachwalter, fragt ihn um Rath, schenkt ihm sein ganzes Vertrauen. Je weniger der Laie zu beurtheilen vermag, ob er Recht habe, ob das Gesetz auf seiner Seite stehe, desto mehr muß er sich auf die Ansicht und den Ausspruch seines Anwaltes verlassen. Was ihm dieser sagt, nimmt er für Wahrheit und trägt die von seinem Advokaten geäußerten Ansichten in das Leben über. Die Meinung, die der Client von dem Werthe der Gesetze, von der Regierung, von den guten oder schlechten Eigenschaften des Richterstandes hegt, wird mehr oder weniger durch den Ausspruch seines Rathgebers bestimmt und geleitet werden. Die Advokaten bilden daher eine große Macht im Staate; sie können als ein Barometer angesehen werden, nach welchem das Vertrauen des

rechtsuchenden Publikums zu den Institutionen des Staates zu bemessen ist. Deßhalb verlangt es schon die Staatsklugheit, Alles aufzubieten, um einen guten Geist in diesem Stande zu erwecken und zu erhalten und dieß geschieht nach unserer Meinung am sichersten dadurch, daß man ihm mit Vertrauen begegnet und aus seiner Mitte die Organe schafft, die jenen Geist hervorrufen und gleichsam die Träger desselben werden. Dieses Mittel wird gefunden in der Vereinigung sämmtlicher Advokaten zu einer Corporation und Errichtung von Kammern, welchen die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Standes in der Erweckung und Belebung eines guten Geistes unter denselben als Aufgabe obliegt. Schon Napoleon I., dessen Ruhm als kluger Gesetzgeber Niemand bezweifeln wird, erkannte die große Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit der besprochenen Einrichtung. Mittelst Decretes vom 14. November 1810 führte er bei den Advokaten den conseil de discipline ein, der unserer jetzigen Kammer oder Ehrenrathe entspricht. Im Artikel 23 deutet er die Aufgabe dieses conseil mit den Worten an: le conseil de discipline sera chargé de veiller à la conservation de l'honneur de l'ordre des avocats, de maintenir les principes de probité et de délicatesse, qui font la base de leur profession. Gewiß ein Ziel, das heute noch jedem ehrenhaften Anwalt vorschwebt! Zeither bestand bekanntlich im Königreich Sachsen ein allgemeiner Advokatenverein mit Zweigvereinen, welche gleiche Zwecke verfolgten und die viel Gutes gestiftet haben. Allein der Beitritt dazu war fakultativ; eine große Menge indolenter, vom Gemeingeist nicht beseelter Mitglieder schloß sich davon aus und der Verein war daher oft in seiner Kraft gerade da gelähmt, wo er am heilsamsten hätte wirken können. Jetzt aber, wo alle Advokaten des Landes gezwungen sind, der Corporation anzugehören, wo der erwählten Kammer durch das Gesetz gewisse Befugnisse ertheilt worden sind, wird sich die Sache ganz anders gestalten. Die bisher säumigen Mitglieder werden aus ihrer Lethargie geweckt und genöthigt werden, aus ihrer Sonderstellung herauszutreten. Es ist leider so in der Welt, daß gewisse Wohlthaten den Menschen aufgedrungen werden müssen. Der Verein und die Kammern werden segensreich

wirken, sobald es nur den Advokaten selbst ernstlich darum zu thun ist, die neuen Einrichtungen gehörig anzuwenden, auszubauen und sich zu Nutze zu machen. Sicherem Vernehmen nach haben sich die Ehrenräthe nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland, besonders in Preußen bewährt. Es wird dadurch ein neuer Geist, ein neues Leben, ein gewisser esprit de corps angeregt.

Es ist nicht zu leugnen, man hätte in Sachsen den Advokaten soviel Vertrauen schenken können, die Disciplinargewalt durch die Kammern ausreichen zu lassen, ohne noch eine Aufsichtsbehörde in den Appellationsgerichten zu belassen und auf diese Weise eine doppelte Controle einzuführen, die zu manchen Inconvenienzen, nach Befinden zu doppelten Untersuchungen und Strafen in einem und demselben Falle führen kann. Es ist dieß ein Punkt des Gesetzes, der von den Pessimisten, wie wir bereits oben bemerkt haben, vorzugsweise aufgegriffen worden, um dem ganzen Gesetze allen Werth abzusprechen. Man würde es sicherlich nicht zu bereuen gehabt haben, die Behörden der Aufsicht zu entheben, da ja das Strafgesetzbuch in den meisten Fällen ausreicht und selbstverständlich eine Gerichtspolizei bei Führung der Prozesse, bei den Plaidoyers ꝛc. fortbestehen muß. Da nun aber nicht sogleich Alles auf einmal zu erreichen ist und eine allmälige Emancipation des Advokatenstandes der Regierung zweckmäßiger erschienen ist, so muß man mit dem Guten zufrieden sein, wenn man das Beste nicht erlangen konnte. Der todte Organismus, das Skelett einer Verfassung, sei es auch noch so vortrefflich und sinnreich ausgedacht, macht es nicht aus, sondern der gute Wille, der Geist, der die todten Formen regiert. Wir halten es mit dem englischen Spruche: Männer nicht Maßregeln! Hauchen wir einen guten Geist in das neue Gesetz; wählen wir in die Kammer die richtigen Männer, die geprüft durch längere Lebenserfahrung mit Takt, Umsicht und Humanität, aber auch mit Strenge und Energie ihre Mission begreifen, mit gutem Beispiele vorangehen, den Gemeingeist in der ganzen Körperschaft erwecken und nähren und auch da, wo es gilt, die Rechte und Interessen des Standes geltend zu machen, mit Freimuth in die Schranken treten.

Helfen wir uns selbst mit den gesetzlichen Mitteln, überall da, wo uns noch kein Schutz von Andern geboten wird.

In der Vereinigung aller Advokaten Sachsens zu Einer Körperschaft in der durch die neue Advokatenordnung geschaffenen Solidarität liegt ein schützendes Palladium für den ganzen Stand; die Ehre des einen wird dadurch enger gekettet an die Ehre des Andern. Eine ungerechte Verletzung, die ein Mitglied trifft, verwundet jetzt nicht mehr den einzelnen, sondern die ganze Körperschaft. Bei der zeitherigen Einrichtung stand nicht Einer für Alle und Alle für Einen, trotz der Advokatenvereine, die sich constituirt hatten, aber des gesetzlichen Ansehens entbehrten. Wir sehen auch, wie in anderen Ländern die Einrichtung sich bewährt hat. In Frankreich hat sie im Verein mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens den Advokatenstand zu der Höhe des Ansehens gebracht, die ihm seinem hohen Berufe nach gebührt. Dort ist er die Pflanzschule für die höchsten Staatsbeamten. Noch neuerdings meldeten die Zeitungen ein Ereigniß, welches einen Beleg dafür liefert, wie ersprießlich dieses gemeinschaftliche Eintreten der Gesammtheit für den Einzelnen wirkt.

Als nämlich in einem Prozesse Vacherot der Advokat Emile Ollivier, weil er eine bei seinem Plaidoyer gegen den Generalprocurator erhobene Beschuldigung der Leidenschaftlichkeit auf das Geheiß des Präsidenten des Gerichtshofes nicht unbedingt wieder zurücknehmen wollte, von dem Gerichtshofe (dem Zuchtpolizeigericht) in die Strafe dreimonatlicher Suspension verurtheilt wurde, entstand eine große Aufregung unter den anwesenden Advokaten und es nahmen der fungirende Bâtonnier der Pariser Advokatenkammer sowohl wie die früheren die Partei ihres Collegen und versprachen sich seiner annehmen zu wollen, weil sie das Recht der freien Vertheidigung für beeinträchtigt hielten.

Bei uns würde nach der zeitherigen Verfassung unseres Advokatenwesens ein solches einmüthiges Einstehen Aller für Einen zu den unerhörten Begebenheiten gehören; in Zukunft aber wird auch in unserer Mitte der engherzige Egoismus schwinden, der jeden Einzelnen seinen Weg gehen läßt, unbekümmert um die Interessen des ganzen Standes und der erhabenen Aufgabe, die

demselben übertragen ist. Vermissen wir auch ungern unter den Befugnissen und Obliegenheiten, die in der Advokatenordnung dem Vereine und den Kammern zugewiesen worden ist, eine ausdrückliche Bestimmung, welche ihnen im Allgemeinen die Wahrung ihrer Interessen und Rechte zur Pflicht macht, so ist es doch selbstverständlich, daß das, was dem Einzelnen zu petiren unverwehrt ist, auch der ganzen Corporation durch ihr Organ, die Kammer gestattet sein muß. Was die ganze Corporation als einen Mangel, als ein Bedürfniß erkennt, das sie zur Sprache bringt, wird gewichtiger in die Wagschale der Richter fallen, als was ein Einzelner vorbringt, bei dem man eher einen Irrthum oder Privatinteressen voraussetzen darf. Wenn daher sich auffallende Mängel oder Lücken in der bestehenden Gesetzgebung zeigen, oder wenn, um einiger Beispiele zu gedenken, einem langjährigen Gerichtsbrauche zuwider, zum Nachtheile der Advokaten alte, antiquirte Gesetze wieder hervorgesucht und zur Anwendung gebracht werden, oder wenn das Moderationsrecht in unangemessener Weise ausgeübt und bis ins Kleinliche ausgedehnt wird, wenn bei den nicht unerheblichen Verlägen, die man dem Advokaten ansinnt, auch die Stempelgesetze gegen ihn in einer Weise ausgedehnt werden, daß daraus unbillige Zumuthungen erwachsen, überall da wird es Sache der Corporation und der Kammern sein, die Sache für den einzelnen Bedrückten in die Hand zu nehmen und bei der Regierung Beschwerde zu erheben. Dieser kann und wird es nur lieb sein, von solchen Gebrechen Kenntniß zu nehmen und sie abzustellen.

Noch eines Mangels müssen wir gedenken, den man in der Advokatenordnung schmerzlich empfindet, daß es nämlich an einem Centralorgane für die Gesammtheit der Advokaten fehlt. Es bestehen nämlich im Königreiche Sachsen in den vier Appellationsgerichtsbezirken vier Vereine und Kammern, allein diese sind durch keine Vorkammer unter einander verbunden. Zwar können nach §. 73 der Advokatenordnung, nach vorher erlangter Genehmigung des Ministeriums der Justiz mehrere Advokatenvereine zu einer gemeinsamen Versammlung oder auch alle Advokatenvereine des Landes zu einer Generalversammlung zusammentreten. Allein das ist ein sehr umständlicher langsamer Weg.

Weit zweckmäßiger wäre es, wenn eine Landesanwaltkammer, wie sie die Advokaten in einem von ihnen selbst verfaßten und der Regierung im Jahre 1848 überreichten Entwurfe einer Advokatenordnung proponirt haben, bestände, welche die Gesammtheit der Advokaten vertrete und insbesondere in dringenden Fällen die Interessen des Standes wahrzunehmen und zweckmäßige Anträge zu stellen befugt wäre. Wir argwöhnen nicht, daß das Divide et impera die vier einzelnen, unter sich nicht verbundenen Corporationen als zweckmäßiger habe erscheinen lassen, unsere Staatsregierung würde es wahrlich nicht nöthig haben, zu solchen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen. Allein ein Uebelstand bleibt die jetzige Einrichtung. Sie ist mindestens unpraktisch. Man muß wissen, wie schwer es hält, alle Advokaten eines Landes, die durch ihre Berufspflichten oft abgehalten sind, wozu auch noch die Indolenz und der Mangel an Gemeingeist kommen, zu einer Generalversammlung zusammen zu bringen. Hält es schon schwer, die sämmtlichen Mitglieder des Advokatenvereins eines Appellationsgerichtes in beschlußfähiger Zahl zu convociren und zusammen zu halten. Der Weg, den der cit. §. 73 vorschlägt, führt daher nicht zum Ziele und es ist daher jetzt noch immer sehr erschwert, etwas Gemeinsames, z. B. ein Gutachten über einen Gesetzentwurf, Antrag wegen Abänderungen eines unzulänglichen, der Erläuterung und Verbesserung bedürftigen Gesetzes an die Regierung zu bringen.

Indem wir hiermit unsere Betrachtungen schließen, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß es uns eine große Freude bereiten würde, wenn die hier niedergelegten Erfahrungen über die Wirksamkeit des neuen Sächsischen Gesetzes, das die Verhältnisse der Advokaten zu regeln bestimmt ist, einiges brauchbares Material, einige passende Bausteine für eine gemeinsame, für ganz Deutschland berechnete Advokatenordnung liefern sollten. Eine gemeinsame Civilprozeßordnung für das gesammte Deutschland wird von dem Juristentage angestrebt; sie würde ohne gleichzeitige Regelung der Verhältnisse der Advokaten, die als Gewerken den neuen Organismus in Bewegung setzen sollen, nur eine halbe Maßregel sein. Daher hat auch der ehrwürdige Nestor der deutschen Juristen, der warme Freund und beredte

Vertheidiger der Rechtsanwälte Mittermaier in einem vortreffli=chen, in der vorliegenden Zeitſchrift im 44. B. sub Nr. XIV. S. 391 ff. enthaltenen Aufſatze darauf hingedeutet, daß die gei=ſtige Bewegung, die ſich jetzt für eine Verbeſſerung der Rechts=pflege in Deutſchland kund gebe, ſich auch des Anwaltſtandes be=mächtigen müſſe und darauf aufmerkſam gemacht, daß jede Hoff=nung auf eine gründliche Reorganiſation der deutſchen Rechts=pflege ſcheitern müſſe, wenn nicht die Stellung des Anwaltſtan=des einer durchgreifenden Verbeſſerung ſich erfreue. Die beſten Formen haben als ſolche nur geringen Einfluß, wenn nicht ein würdiger Geiſt dieſelben belebt. Möchte daher der deutſche Juriſtentag dieß wohl beherzigen und ſich wenigſtens wie bei der Civilprozeßordnung über gewiſſe Grundſätze einigen, die der gemeinſamen für Deutſchland zu errichtenden Advokatenordnung zur Baſis dienen.

IX.

Praktiſche Beiträge zur Lehre von der Aufforderung zur Klage, beſonders von der Diſſamationsklage.

Nebſt einer hiſtoriſchen Einleitung.

Von

Herrn Bopp,

Advokat in Darmſtadt.

Profeſſor Dr. Muther hob im Eingang ſeines ſo ſchätz=baren Beitrags zum zweiten Band des mit von ihm herausge=gebenen Jahrbuchs des gemeinen deutſchen Rechts (1858): Die Diffamationsklage hervor, dieſe ſei das Erzeugniß neue=rer Rechtsentwickelung. Zur Zeit der Gloſſatoren in Italien in Gemäßheit des Bedürfniſſes des Verkehrs erwachſen, hätten die Juriſten dieſes Rechtsmittel auf das Römiſche Recht, beſonders auf die L. 5 Cod. de ingen. manum (7, 14) zurückzuführen geſucht; mit dieſem recipirten Recht ſei es namentlich in Deutſch=